

November 2020

Richtlinien für Vermögensverwaltungs- aufträge

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1 Grundsätze	4
2 Der Vermögensverwaltungsauftrag	5
3 Durchführung des Auftrags	6
4 Schlussbestimmung	11

Präambel

1. Die nachfolgenden Richtlinien sind vom Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung erlassen worden, um das Ansehen und die hohe Qualität der schweizerischen Vermögensverwaltung im In- und Ausland zu fördern. Das Schweizer Banken anvertraute Vermögen muss professionell und im Interesse der Kundinnen und Kunden (nachstehend: Kunden) verwaltet werden, auch wenn sie den Banken nur generelle Anlageziele vorgeben.
2. Die Richtlinien gelten als Standesregeln (Selbstregulierung). Sie haben keine direkten Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis zwischen den Banken und ihren Kunden. Dieses Verhältnis stützt sich einerseits auf die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere auf die Art. 394 ff. OR), andererseits auf die jeweiligen Vereinbarungen zwischen Bank und Kunde (wie z. B. Vermögensverwaltungsauftrag, Allgemeine Geschäftsbedingungen der Banken).
3. In spezialgesetzlich geordneten Bereichen (z. B. Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG), BVG bei Pensionskassen, KAG bei kollektiven Kapitalanlagen und darauf gestützte Regulierungen bzw. Selbstregulierungen) gehen die einschlägigen Sonderregelungen diesen Richtlinien vor.
4. Institutionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3 Satz a–d und professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3 Satz e–i des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) sind von den Regelungen dieser Richtlinien ausgenommen.

1 Grundsätze

Art. 1

Durch den Vermögensverwaltungsauftrag wird die Bank ermächtigt, alle Handlungen auszuführen, die sie im Rahmen der üblichen bankmässigen Vermögensverwaltung als zweckmässig erachtet. Die Bank übt den Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen aus, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Kunden, soweit sie ihr bekannt sein können. Bei der Vermögensverwaltung handelt die Bank nach freiem Ermessen im Rahmen dieser Richtlinien, ihrer Anlagepolitik, der anzuwendenden Anlagestrategie und allfälliger Weisungen des Kunden (einschliesslich allfälliger Anlagebeschränkungen). Dagegen erlaubt der Vermögensverwaltungsauftrag nicht, Aktiven zurückzuziehen.

Ausführungsbestimmungen

5. Die Bank legt intern die Regeln und Richtlinien betreffend ihre allgemeine Anlagepolitik, den Anlageprozess, die Definition der in Frage kommenden Anlagestrategien, des Anlageuniversums sowie geeigneter Kontroll- und Überwachungsmassnahmen fest. Die Bank kann die Vermögensverwaltung für mehrere Kunden einheitlich oder für einzelne Kunden umsetzen.

2 Der Vermögensverwaltungsauftrag

Art. 2

¹ Der Vermögensverwaltungsauftrag ist in schriftlicher oder in anderer durch Text nachweisbarer Form zu erteilen.

² Im Vermögensverwaltungsauftrag oder dessen Anhängen sind u. a. die Referenzwährung und die Entschädigung der Bank zu regeln.

Ausführungsbestimmungen

6. Die mündliche Erteilung eines Vermögensverwaltungsauftrags genügt nicht. Auch eine Besprechungsnotiz, in der die Absicht des Kunden festgehalten ist, sein Vermögen von der Bank verwalten zu lassen, ist unzureichend. Ständige Weisungen, deren spätere Änderung, wie z. B. ein Wechsel der Anlagestrategie (z. B. von «Balanced» zu «Equity»), und ergänzende Aufträge können mündlich erteilt werden, sind jedoch von der Bank in geeigneter Form festzuhalten.
7. Mit der Unterzeichnung des Vermögensverwaltungsauftrags ermächtigt der Kunde die Bank, im Rahmen der angewandten Anlagestrategie alle gemäss diesen Richtlinien zulässigen Anlagen zu tätigen, ohne dass es dazu weiterer Vereinbarungen, Aufklärungen oder Rücksprachen bedarf.
8. Erteilt der Kunde der Bank Weisungen (ständige oder auf einzelne Transaktionen bezogene), so gelten die vorliegenden Richtlinien subsidiär. Solche Weisungen sind z. B. dann notwendig, wenn der Kunde Anlagen tätigen möchte, die nicht den nachfolgend in Art. 4 aufgeführten Vorgaben oder der zur Anwendung gelangenden Anlagestrategie entsprechen. Anlagen mit (langfristigen) Nachzahlungsverpflichtungen, Eventualverbindlichkeiten oder ähnlichen Konditionen oder Modalitäten erfordern stets eine Weisung seitens des Kunden.

3 Durchführung des Auftrags

Art. 3

- ¹ Die Bank ist verpflichtet, den Vermögensverwaltungsauftrag mit der gebührenden Sorgfalt zu erfüllen.**
- ² Die Bank ist verpflichtet, die in das verwaltete Portfolio des Kunden aufzunehmenden Anlagen mit Sorgfalt auszuwählen.**
- ³ Die Bank ist verpflichtet, das Portfolio des Kunden im Rahmen des Vermögensverwaltungsauftrags und dieser Richtlinien regelmässig zu überwachen.**

Ausführungsbestimmungen

- 9. Die Bank definiert geeignete Massnahmen für den sorgfältigen, professionellen Einsatz jedes Anlageinstruments und jeder Anlageklasse. Diese Massnahmen müssen im Hinblick auf das den ausgewählten Anlageinstrumenten und/oder der ausgewählten Anlageklasse entsprechende Risiko angemessen sein.
- 10. Bei der Wahl der Anlagen hat sich die Bank auf zuverlässige Informationsquellen zu stützen. Sie überwacht die getätigten Anlagen regelmässig. Die Bank kann jedoch nicht verantwortlich gemacht werden, wenn sorgfältig ausgewählte Anlagen später an Wert verlieren.
- 11. Die Bank stellt sicher, dass das verwaltete Portfolio mit der ausgewählten Anlagestrategie und den Weisungen des Kunden übereinstimmt. Bei Bedarf trifft sie geeignete Massnahmen, um die Übereinstimmung wieder herzustellen, oder vereinbart mit dem Kunden eine Anpassung seines Vermögensverwaltungsauftrags. Dies gilt nicht für bloss kurzfristige (z. B. durch Marktschwankungen bedingte) Abweichungen.

Art. 4

Zur Umsetzung der zur Anwendung gelangenden Anlagestrategie ist die Bank befugt, das Portfolio des Kunden in sämtliche Anlageklassen, Anlageinstrumente und damit verbundenen Anlagetechniken zu investieren, die unter Berücksichtigung der in diesen Richtlinien festgelegten Beschränkungen zum Erreichen des Anlageziels erforderlich sind.

Ausführungsbestimmungen

12. Zur Umsetzung der Anlagestrategie kann die Bank insbesondere, jedoch nicht ausschliesslich, in Finanzinstrumente und Effekten gemäss Art. 3 (a) und (b) des FIDLEG investieren.
13. Bei Kollektivanlagen gilt als Voraussetzung, dass sie ihrerseits in Anlagen, gemäss Abs. 12 oben dargelegt, oder in Immobilien investieren. Anlagen in liquide, nichttraditionelle Kollektivanlagen sind gestattet, wenn diese einer ordentlichen Aufsicht unterliegen und die Anforderungen für leichte Handelbarkeit gemäss Art. 6 erfüllen (z. B. OGAW).
14. Anlagen in Nichtedelmetalle und andere Rohstoffe können in der Form einer Kollektivanlage, eines Derivats, eines Index oder eines strukturierten Produkts zur Diversifikation des verwalteten Portfolios eingesetzt werden. Bei Instrumenten, welche die physische Lieferung von Nichtedelmetallen oder anderen Rohstoffen vorsehen, hat die Bank dafür zu sorgen, dass es nicht zur physischen Lieferung an den Kunden kommt.
15. Nichttraditionelle Anlagen, die nicht Abs. 13 entsprechen, davon abgeleitete Instrumente und deren Kombinationen können zur Diversifikation des Portfolios eingesetzt werden, wenn sie nach dem Fund-of-Funds-Prinzip (der Fonds ist in mehrere, rechtlich getrennte Kollektivanlagen investiert) oder nach dem Multi-Manager-Prinzip gegliedert sind (d.h. das Portfolio der Kollektivanlage wird durch mehr als einen Vermögensverwalter verwaltet, wobei jeder einzelne Vermögensverwalter ausschliesslich für einen spezifischen Teil des Portfolios verantwortlich ist) oder anderweitig eine gleichwertige Diversifikation garantieren.

-
16. Der Vermögensverwaltungsauftrag verleiht der Bank nicht das Recht, auf Rechnung des Kunden einem Dritten ein Darlehen zu gewähren.

Art. 5

Die Bank sorgt durch eine ausreichende Diversifikation für eine angemessene Verteilung des Portfoliorisikos.

Ausführungsbestimmungen

17. Sie vermeidet Klumpenrisiken z. B. infolge unüblicher Konzentration auf eine zu kleine Anzahl von Anlagen.

Art. 6

Die Vermögensanlage beschränkt sich auf leicht handelbare Instrumente.

Ausführungsbestimmungen

18. Die leichte Handelbarkeit ist gegeben, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:
- Es muss ein repräsentativer Markt für den entsprechenden Wert bestehen (börslich oder ausserbörslich).
 - Der Emittent oder die Bank muss sich verpflichten, für eine leichte Handelbarkeit zu sorgen, die einem repräsentativen Markt gleichwertig ist.
 - Die Anlage muss in regelmässigen Zeitabständen kündbar sein (im Fall liquider, nichttraditioneller Kollektivanlagen mindestens zweiwöchentlich; andere Instrumente mindestens viermal jährlich mit einer Kündigungsfrist von höchstens 60 Tagen oder alternativ mindestens monatlich mit einer Kündigungsfrist von höchstens 90 Tagen).

-
19. Gewisse im Publikum stark verbreitete Anlagen wie z. B. Kassenobligationen sind nur beschränkt handelbar. Anlagen mit solcher Einschränkung der leichten Handelbarkeit sind gleichwohl zulässig, soweit der Kunde nicht klare Weisungen im gegenteiligen Sinn erteilt hat.
 20. Bei nachträglicher Beschränkung der leichten Handelbarkeit einer Anlage wahrt die Bank auf geeignete Weise das Interesse des Kunden.

Art. 7

In Ausübung des Vermögensverwaltungsauftrags dürfen weder Kredite aufgenommen noch potenzielle Shortpositionen eingegangen werden.

Ausführungsbestimmungen

21. Die Bank ist nicht befugt, Kreditoperationen oder ähnliche Geschäfte zu tätigen, und zwar auch dann nicht, wenn die von der Bank intern festgelegte Sicherheitsmarge eingehalten bleibt.
22. Von dieser Bestimmung können kurzfristige Kontoüberziehungen ausgenommen werden, die durch in naher Zukunft eingehende Erträge oder angekündigte Rückzahlungen von Obligationen gedeckt sind oder durch Valutaverschiebungen bei Arbitragegeschäften entstehen. Darüber hinaus sind kurzfristige Kontoüberziehungen gestattet, um wirtschaftliche Risiken des Portfolios zu korrigieren oder die mögliche Hebelwirkung auf einzelne Anlageinstrumente zu steuern, sofern mit der Fälligkeit oder dem abzusehenden Abwicklungstermin der zugrunde liegenden Anlageinstrumente die wirtschaftlichen Risiken des Portfolios (z. B. Sollsaldo, Verbindlichkeiten und Forderungen) 100 % nicht übersteigen.

Art. 8

Transaktionen, besonders in Derivaten, dürfen keine Hebelwirkung auf das Gesamtportfolio entfalten.

Ausführungsbestimmungen

23. Derivative Finanzgeschäfte können zum Zwecke der Absicherung oder des effizienten Portfolio- und Währungsmanagements zur Anwendung gelangen. Transaktionen in Derivaten, bei denen der Verlust die anfängliche Anlage nicht übertreffen kann, sind gestattet, solange das daraus resultierende Portfoliorisiko mit der zur Anwendung gelangenden Anlagestrategie übereinstimmt.
24. Transaktionen in Derivaten, die zu einer ungedeckten Shortposition in einzelnen Anlageinstrumenten führen, sind nicht gestattet. Andere Transaktionen in Derivaten, die zu einer Shortposition in Futures, Börsenindizes, Anleihenindizes, Devisen, Zinssätzen, Edelmetallen, Nichtedelmetallen und anderen Rohstoffen sowie Immobilienindizes führen, sind gestattet, solange der Basiswert im verwalteten Portfolio ausreichend repräsentiert ist. Zur Absicherung des Zinsrisikos im Portfolio sind Derivate auf Zinssätze und Staatsanleihen-Futures gestattet, sofern das Kreditrisiko des Portfolios dadurch nicht wesentlich verändert wird.
25. Andere Transaktionen in Derivaten, die zu einer Longposition führen, bei denen der Inhaber keinen Einfluss auf die Ausübungsmodalitäten hat, wie z. B. bei Financial Futures, sind gestattet, sofern die Liquidität zur Deckung des Ausführungspreises zum Zeitpunkt der Abwicklung der Transaktion vollumfänglich vorhanden ist. Die Bank muss angemessene Prozesse etablieren, um sicherzustellen, dass Nachschussforderungen jederzeit gedeckt werden können.

4 Schlussbestimmung

Art. 9

¹ Diese Richtlinien treten in ihrer Neufassung am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Institute, welche den Systemwechsel zu FIDLEG vor dem Ablauf der Übergangsfrist vollziehen und dies ihrer Prüfgesellschaft gemäss Art. 106 Abs. 2 FIDLEV mitgeteilt haben, können diese Richtlinien bereits ab diesem Zeitpunkt anwenden.

•SwissBanking

Schweizerische Bankiervereinigung
Association suisse des banquiers
Associazione Svizzera dei Banchieri
Swiss Bankers Association

Aeschenplatz 7
Postfach 4182
CH-4002 Basel

office@sba.ch
www.swissbanking.org